

Niedergang des unabhängigen Kleinbetriebes im Kohlenhandel

Autor(en): **Bachmann, Oskar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **19 (1939-1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-333812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und noch eine durchaus nicht unwichtige Bemerkung zum Schluß: Gitermanns Marx-Kritik steht auf einer viel höheren Stufe der Wissenschaftlichkeit als die von Hendrik de Man. Nicht nur deshalb, weil er nicht mit einer von weit her geholten und ganz und gar unhaltbaren erkenntnistheoretischen Grundlegung beginnt, um dann die Unwissenschaftlichkeit des Marxismus, ja die Unmöglichkeit aller wissenschaftlichen Voraussage im Sozial-Geschichtlichen nachzuweisen, sondern auch deshalb, weil er auf knappen 120 Seiten die Grundprinzipien und die voreiligen Voraussagen darlegt. Seiner Schrift wird dennoch keine ähnliche Wirkung wie der de Manschen beschieden sein, weil er keine konstruktive Hoffnung erweckt, weil er sich mit seiner eigenen Voraussage, mit der einer neuen industriell-militärischen Feudalität, abgefunden zu haben scheint und eine tiefe Neigung zum Pessimismus ihn zu einer prinzipiellen Absage bewegt: An einer Erbsünde, an einem animalischen Naturgesetz, das uns zu kurzsichtiger Jagd nach dem nächstliegenden Vorteil, zu egoistischem Mißbrauch der Macht treibe, gehe das Gebot unseres Geistes immer wieder zuschanden... «Der Sprung aus dem Reiche der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit ist aussichtslos. In diesem Sinne ist das Reich des Sozialismus nicht von dieser Welt.» Nach Gitermann ist der Sozialismus auch nicht mehr als «Ziel höchster Sehnsucht», «Zündflamme edler Opferbereitschaft»... Die Größten unserer trotz allem wissenschaftlichen Theorie und trotz allem siegreichen Bewegung haben es aber anders gedacht. Es wäre aber kurzfristig, im heutigen Wellental auf ihre Lehre zu verzichten.

Niedergang des unabhängigen Kleinbetriebes im Kohlenhandel

Von O s k a r B a c h m a n n.

Die Gründung des Schweizerischen Kohlenhändlerverbandes erfolgte im Sommer 1919 durch Zusammenschluß der verschiedenen Kohlenhändlervereine, die sich nach Beendigung des Weltkrieges in allen Teilen des Landes gebildet hatten. Im Dezember 1927 betrug die Zahl der Mitglieder 967, wozu noch 175 verpflichtete Firmen zu zählen sind, die sich nur zur Einhaltung der Verbandspreise bereit erklärt hatten. Auf 1. April 1939 wird die Zahl der Mitglieder mit 1319 angegeben und durch den Vorstand als übersetzt bezeichnet, weil die zu große Anzahl der Betriebe den Umsatz der einzelnen Firma drücke. Außerdem sind am schweizerischen Platzhandel beteiligt noch zahlreiche Konsumvereine, landwirtschaftliche Genossenschaften und Genossenschaftsverbände, die nicht Mitglieder des Schweizerischen Kohlenhändlerverbandes sind. Bei Aufteilung des jährlichen Bedarfes von schätzungsweise 1,5 Millionen Tonnen Brennstoffe der dem Platzhandel grundsätzlich zur Belieferung reservierten *Hausbrand-Verbraucher* würde den Kleinbetrieben genügend Umsatz und Arbeit verbleiben, um anständig existieren zu können, wenn nicht die Import- und die Großhandels-

firmen, und zwar speziell diejenigen deutschen Ursprungs, so ziemlich auf allen bedeutenden Plätzen der Schweiz Detailgeschäfte besäßen und auf den Namen der Inhaber betrieben, speziell zwecks Belieferung der *Hausbrand-Großverbraucher* wie staatliche und gemeinnützige Anstalten, private Anstalten, Hotels, Spitäler, Verwaltungen, staatliche und kommunale Betriebe, Baugenossenschaften und gewerbliche Betriebe und zwecks *Belieferung von industriellen Großbetrieben mit typischen Hausbrandkohlen* wie Brikette, Brechkoks, Anthrazit und Halbfett-Würfelkohlen zur Abgabe zu Selbstkostenpreisen an ihre Angestelltenverbände und an die Arbeiterschaft.

Der selbständige Kleinhändler betrachtet sich daher durch den seit 1. Juli 1927 bis heute in Kraft stehenden Sanierungsvertrag mit Recht bewußt irregeführt und empfindlich geschädigt in seiner Existenz. Der Vertrag hatte zum eigentlichen Zweck die Sicherstellung der Preisverabredung und entweder den Beitrittszwang der freien Importeur- und der Platzhandelsfirmen in die beiden Berufsverbände oder den Zwang zur Aufgabe der freien Geschäfte. Er soll nun ab 1940 durch eine Marktordnung ersetzt werden. Durch den Sanierungsvertrag zwischen dem *Verband des schweizerischen Kohlen-Import- und -Großhandels* und dem *Schweizerischen Kohlenhändlerverband* zum Zwecke der Wahrung der Interessen der organisierten schweizerischen Kohlen-Importeure, -Grossisten und -Händler sind die Mitglieder im Schweizerischen Kohlenhändlerverband zusammengeschlossenen Vereinigungen von Kohlenhändlern verpflichtet, *ihren ganzen Bedarf an Brennstoffen* (mit Ausnahme von Brennholz, Holzkohle, Torf, Schweizer Gaskoks, Grudekoks und flüssigen Brennstoffen) ausschließlich bei Importfirmen zu beziehen, welche Mitglieder des »Verbandes des Schweizerischen Kohlen-Import- und -Großhandels« sind. Die in diesem Verband zusammengeschlossenen Importfirmen sind dagegen ihrerseits verpflichtet, keine Händler zu beliefern, die nicht Mitglied einer der im Schweizerischen Kohlenhändlerverband zusammengeschlossenen Kohlenhändlervereinigungen sind. Eine Ausnahme besteht für die Importfirmen mit Bezug auf die Belieferung von Konsumvereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, *die nicht Mitglieder des Schweizerischen Kohlenhändlerverbandes sind*, aber trotzdem beliefert werden dürfen.

(Diese Vertragsklausel bedeutet eine schwere Schädigung für die Vertragshändler, weil damit den Importfirmen Gelegenheit gegeben ist, die beiden im Umsatz sich ungefähr die Waage haltenden Abnehmergruppen gegeneinander auszuspielen, und weil die Konsumvereine, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände im Gegensatz zum Kohlenhändler ihre wirtschaftliche Freiheit bewahren konnten, die ihnen zu ungeahnter Blüte verholfen hat.)

Den Importeuren und Händlerfirmen ist der Geschäftsverkehr mit Außenseitern in bezug auf die vom Vertrag betroffenen Brennstoffe grundsätzlich untersagt. Leider ist *die Frage des Belieferungsrechtes von Hausbrand-Großverbrauchern* zwischen Importfirma und Platzhandel trotz diesem seit über zwölf Jahren existierenden Vertrag heute noch

immer teilweise strittig wegen einer weiteren Ausnahmegewilligung zur Belieferung von Klienten dieser Verbrauchergruppe durch Importfirmen, soweit solche den Beweis regelmäßiger Lieferungen vor dem 1. Juli 1927, bzw. dem 1. Juli 1935 an Großverbraucher erbringen können. Die *Belieferung aller Hausbrandverbraucher*, einschließlich der staatlichen und gemeinnützigen Anstalten, der privaten Anstalten, Hotels, Spitäler, Verwaltungen, der staatlichen und kommunalen Betriebe, Baugenossenschaften und gewerblichen Betriebe, ist dabei *grundsätzlich den Platzhändlerfirmen reserviert worden*. Diese haben bestimmt den Sanierungsvertrag nur angenommen in der zuversichtlichen Erwartung einer baldigen, definitiven und loyalen Regelung zu ihren Gunsten dieses für sie so lebenswichtigen Bestandteils aus dem Abkommen.

Wenn dem nicht so wäre, so hätte *jener urwüchsige Kohlenhändler* in Nr. 4, Jahrgang 1935, des »Schweizerischen Kohlenhandels« unter anderm über die Auswirkungen des Sanierungsvertrages nicht wörtlich ausgerufen:

»Nicht zufrieden damit, daß seit 1927 regelmäßige große Geschäfte abgeschlossen werden können, gibt es noch einige Importfirmen (glücklicherweise sind sie nicht zahlreich), die darauf ausgehen, Detailgeschäfte zusammenzukaufen, Hypotheken oder übersetzte Kredite zu gewähren, all dies zu einem Zweck, der nur zu durchsichtig ist. Man will sich nicht damit begnügen, Industrie und Händler zu bedienen, sondern auch noch diejenige Kundschaft, die dem Detailhändler zugewiesen worden ist. Wenn diese üble Erscheinung im gleichen Tempo weitergeht und wenn das schlechte Beispiel von andern Importeuren nachgeahmt wird, dann werden in zehn oder fünfzehn Jahren 80 bis 90 Prozent der heutigen freien Händler verschwunden sein. *Ist das wirklich der Zweck des Sanierungsvertrages, und hätten die Händler ihm zugestimmt, wenn sie rechtzeitig gewußt hätten, daß ihre Unterschrift eine Art Todesurteil darstellt?*

Ein früherer Händleridealist,
heutiger Genossenschaftsanhänger.«

Die Rechtslage für die Platzhandelsfirmen ist doch unzweideutig die, daß sich diese mit der Annahme des seit 1927 existierenden Sanierungsvertrages mit den zum Teil einseitigen Bindungen *ihrer Rechte zum direkten Import begeben haben*, selbst für den Fall, wo die Kontingentierung der Kohleneinfuhr durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement aufgehoben werden sollte und der Import von Brennstoffen jedem Kohlenhändler für seine eigene Rechnung gestattet wäre.

Von den rund 64 Mitgliedern des »Verbandes der schweizerischen Kohlen-Importeure und -Großhandelsfirmen« betreiben heute 34 (darunter noch die bedeutendsten) den Platzhandel auf ihren eigenen Namen, währenddem vermutlich weit über das Zehnfache dieser Zahl an Platzhandelsfirmen, die sich im Besitze des Großhandels und der Produktion befinden, auf den Namen der unselbständigen Platzhändler geführt werden. Dadurch schrumpft die Zahl der selbständigen und freien Händler mehr und mehr zusammen, und es sollte dem weiteren Fort-

schritt des Schrumpfungsprozesses einmal ein rasches Ende bereitet werden durch absolute Trennung des Importgeschäftes vom Detailgeschäft.

Bekanntlich ist die Einfuhr von festen und flüssigen Brennstoffen mit Verfügung vom 23. Juni 1932 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements kontingentiert worden. Durch rechtzeitigen Zuzug nach Basel und unter Mitwirkung von maßgebenden schweizerischen Importfirmen und ansässigen deutschen Firmen ist es einigen im Kohlenhandel bekannten deutschen, französischen und holländischen Produktionsvertretungen mit Monopolcharakter gelungen, bis zu zwei Drittel der Kohleneinfuhr an sich zu ziehen auf Kosten der andern Schweizer Importfirmen, denen zum Beispiel seit der Gründung der »Ruhr- und Saarkohlen AG.« in Basel im Jahre 1930 der direkte Import von deutschen Kohlen und Koks aus dem Ruhrgebiet, dem Aachener Revier und aus dem Saargebiet seit dem Anschluß an Deutschland total verunmöglicht worden ist.

Dadurch sind viele dieser Importfirmen gezwungen worden, sich auf das dem Platzhandel reservierte Hausbrandgeschäft zu werfen. Dieses Vorgehen wirkte sich dann durch Konkurrenzierung der Kleinhandelfirmen und durch die Errichtung von neuen Detailgeschäften aus, zum Schaden des schon bestehenden Platzhandels. Aus dieser Zeit wird die neue Gruppe der Großhandelsfirmen herrühren, die dann dem Importeurverband angegliedert worden ist. Die ständig zunehmende Zahl der Platzhandelsfirmen ist also hauptsächlich dem Zuzug der deutschen Importfirmen mit ihrer machtpolitischen Einstellung und der Verdrängung der Schweizer Importfirmen speziell aus dem deutschen Kohlenimportgeschäft zuzuschreiben. Die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in ihrer Veröffentlichung Nr. 5 über die Kleinhandelsspanne im schweizerischen Kohlenhandel festgestellt, daß im schweizerischen Kohlenhandel nicht ein auf Rationalisierung des Vertriebes gerichteter Trust, sondern ein hauptsächlich der Sicherung der Preisabrede dienendes Kartell besteht. Nachdem dann der Schweizerische Kohlenhändlerverband zwecks rascher Annahme und Durchführung seines neuen Statuts mit Preisabrede durch Händler und Großverbraucher über den Weg der »Union«, Brikett-Importgesellschaft in Zürich, und die damalige »Ruhrkohle AG. für Brennstoffe« in Basel als Verkaufsstellen für die Schweiz der beiden größten deutschen Syndikate der Kohlenproduktion diese um Hilfe ersucht hat, welche nur zu gern bewilligt worden ist, wird sich niemand darüber wundern, wenn die beiden Hauptlieferanten als Entgelt für ihre Hilfe das Kohlenhändlerkartell in den langen Jahren zu einer ihren eigenen Interessen dienenden Verkaufsorganisation ausgebaut haben zwecks Durchführung ihrer volkswirtschaftlich schädlichen Preispolitik im Verkauf von Hausbrandkohlen, Brechkoks und Briketten und zwecks Sicherung ihrer hundertprozentigen Monopolstellung in der Einfuhr deutscher Produkte. Auch in diesem Falle bewahrheitet sich das Wort des Zauberlehrlings einmal mehr: Die Geister, die er rief, wird er nicht mehr los.

Als Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne der Ausführungen der Preisbildungskommission des Volkswirtschaftsdepartements wären in praktischem Sinne empfehlenswert:

- a) die Gründung von Arbeitsgemeinschaften auf den großen Plätzen unter Verbandsmitgliedern ohne Motorlastwagen und solchen, die nicht über ständige Beschäftigung ihrer Wagen verfügen, zum Zwecke der hundertprozentigen Ausnützung der teuren Transportmittel;
- b) Verlegung und Zusammenlegung von ungünstig gelegenen Kohlenlagern auf Lagerplätze mit Bahnanschluß für Massengut wie Zentralheizungskoks und Steinkohlen zwecks Vermeidung von doppelten Betriebsunkosten für Auflag, Abfuhr und Ablad der Ware.

Zur Unterstützung der finanzschwächeren unabhängigen Verbandsmitglieder hätte der Kohlenhändlerverband schon längst zur Gründung einer Bürgschaftskredit-Genossenschaft schreiten sollen zwecks Einrichtung von *Frachtenstundungs-Rechnungen* bei den SBB. zugunsten dieser Mitglieder, nachdem allgemein bekannt ist, wieviel Sorgen dem Kleinhändler *die Einlösung der Frachten auf den eintreffenden Kohlenwagen*, hauptsächlich in Zeiten strenger Beschäftigung, bereiten.

Vereinbarungen mit Hausbrand-Großverbrauchern, die ausschließlich aus direkten Zufuhren bedient werden, *zwecks Vorlage der auflaufenden Frachtbeträge beim Eintreffen der Wagen* würden ebenfalls sehr zur finanziellen Entlastung der Händler führen.

Letzten Endes wäre noch ein Verbandsbeschluß über kleine Lieferungen im Detailhandel *gegen ausschließliche Barzahlung bei Ablieferung der Ware* schon längst am Platze.

Auf Grund der heutigen, nicht beneidenswerten Lage des selbständigen unabhängigen Kohlenhändlers und weil die *großen Lager* meistens in Händen des Großhandels sich befinden, hat der Kohlenhändlerverband die Vornahme der eigentlichen Einlagerung von Brennstoffen im Sinne der Kriegsvorsorge für seine Organisation ablehnen müssen.

Nachdem aus Rücksicht auf die gefährdete Landesversorgung die Kriegswirtschaft in den Kohlenhandel eingegriffen hat, möchte das Kohlenhandelsgewerbe sich gerne durch einen Machtspruch des Bundesrates sanieren lassen, und zwar *durch scharfe Trennung von Importgeschäft und Platzhandel*, das heißt *durch ein behördliches Verbot der gleichzeitigen Ausübung des Importgeschäftes und des Platzhandels durch eine und dieselbe Firma*. Dasselbe Ziel könnte nach den Wünschen des kleinen Platzhandels bei der Notwendigkeit zur Gründung einer neuen »Nationalen Brennstoff-Import- und -Verteilungsstelle« erreicht werden *durch die direkte Belieferung der Platzhandelsfirmen zu gleichen Preisen und Bedingungen und mengenmäßig im gleichen Verhältnis wie die Import- und Großhandelsfirmen*.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit sollte aber der selbständige, dienstpflichtige Kohlenhändler vermehrten periodischen Urlaub aus dem Aktivdienst bekommen, damit er mit den zur Verfügung stehenden Ar-

beitskräften und Lastwagen wenn möglich im Arbeitsgemeinschaftsverhältnis den Auslad der einlaufenden Kohlenwagen und die Belieferung seiner Kundschaft innert nützlicher Frist und auf rationelle Art und Weise besorgen kann, wenn nicht bei langem Andauern der gegenwärtigen Kriegslage die Stilllegung seines Betriebes und der finanzielle Zusammenbruch eintreten sollen.

Wo steht Japan heute?

Von Y. Z.

Während der praktische Wert des *deutsch-russischen Nichtangriffspaktes* für die Beteiligten noch im dunkeln liegt, da dieser einzig und allein von der Art seiner Interpretation und Durchführung abhängt, hat er jedenfalls in *einer* Hinsicht restlose Klarheit geschaffen: Deutschland gibt seinen bisherigen Freund im Fernen Osten dem eigenen Schicksal preis. Der *Antikominternpakt*, dieses von Hitler geschaffene Instrument, mit dem einst die ganze demokratische Welt aus den Angeln gehoben werden sollte und dem Japan als erstes Land beigetreten ist, hört faktisch zu spielen auf. Er ist zwar nicht offiziell zerrissen, aber von einem Fortbestand kann natürlich keine Rede mehr sein, nachdem Hitler selber mit dem Haupt der Komintern übereingekommen ist, von jeder aggressiven Aktion abzusehen und also die Fahne des Antibolschewismus, auf die er bisher seine Getreuen hatte schwören lassen, endgültig im Anblick der ganzen Welt eingezogen hat. Steht somit noch dahin, ob Moskau oder Berlin bei diesem Spiel der Betrogene ist, so ist im Falle Japans auch nicht der leiseste Zweifel mehr möglich. Es ist und bleibt der Hauptgenasführte dieses merkwürdigen diplomatischen Handels, und die Gesichter, mit denen seine bisherigen Bewunderer Hitlers von dem Paktinhalt Kenntnis genommen haben, dürften denn auch entsprechend lang ausgefallen sein.

Im politischen Spiel der Achsenmächte erfüllte Japan bisher unverkennbar eine bedeutsame Funktion. Jedesmal, wenn die Spannungen in Europa einen besonders hohen Grad erreichten, setzte Tokio prompt mit einer neuen Provokation ein. Dazu mochte es natürlich schon die Überlegung bestimmt haben, daß in solchen Zeitläuften das eingegangene Risiko weniger groß erscheint. Für die Achsenmächte hatte dies jedenfalls die angenehme Folge, daß die Mächte der Gegenseite hierdurch von ihren eigenen Provokationen abgelenkt wurden. So erschien es Berlin und Rom nur willkommen, daß Japan in demselben Augenblick, in dem sie ihre massiven Interventionen in Spanien unternahmen, seine Truppen auf das asiatische Festland zum Einmarsch in China kommandierte, und daß auf diese Weise dort ein zweiter Kriegsherd in Brand gesteckt wurde. Dieses Zusammenspiel hat sich noch bis in die allerletzten Tage fortgesetzt. In einem Augenblick, da in Europa alle Welt wegen der Hitlerschen Ansprüche auf Danzig alarmiert wurde, hob Japan zum Schlag gegen die englische Konzession in Tientsin aus und traf wohl